

# **BStGer RR.2016.283 vom 26. Mai 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2016.283](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.283)

FR: TPF RR.2016.283 du 26 mai 2017

IT: TPF RR.2016.283 del 26 maggio 2017

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Belgien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Belgien sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Diese Abkommen werden schliesslich ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53).

- 4 -

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer

Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gilt namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Kontoinformationen (Art. 9a lit. a IRSV).

## **E. 2.2**

Im Beschwerdeverfahren ist darüber hinaus als Partei nur zuzulassen, wer zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde partei- und prozessfähig ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5410/2012 vom 28. Mai 2013, E. 2 m.w.H.). Die Partei- und Prozessfähigkeit einer Gesellschaft richtet sich in Fällen wie dem vorliegenden praxisgemäss nach dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften die Gesellschaft organisiert ist, wenn sie die darin vorgeschriebenen Publizitäts- oder Registrierungsvorschriften erfüllt oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, wenn sie sich nach dem Recht dieses Staates organisiert hat (vgl. Art. 154 Abs. 1 und Art. 155 lit. c des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG; SR 291]; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.232 vom

## **E. 2.3**

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Gesellschaft mit Sitz in Belize. Deren Vertreter wurden am 30. November bzw. am 13. Dezember 2016 u. a. aufgefordert, einen beglaubigten, aktuellen Handelsregisterauszug der beschwerdeführenden Gesellschaft einzureichen bzw. dessen Vorliegen glaubhaft zu machen (act. 3 und 5). Mit Eingabe vom 3. Januar 2017 reichte die Beschwerdeführerin lediglich ein sie betreffendes «Certificate of Incorporation» vom 15. Dezember 2006 ein (act. 7.1). Ein aktueller Handelsregisterauszug sei demgegenüber nicht erhältlich (act. 7), dies obwohl mit Eingabe vom 12. Dezember 2016 noch mitgeteilt worden war, ein solcher sei angefordert worden (act. 4). Die Beziehung der Beschwerdeführerin zum Konto Nr. 1 bei der Bank E. wurde am 21. März 2014 beendet (vgl. Rechtshilfeakten, act. 12/3, pag. 3 007 ff.). In den Bankunterlagen befinden sich demzufolge auch keine aktuellen Dokumente zur Beschwerdeführerin. Gemäss einer am 17. Januar 2017 durchgeführten Online-Recherche im International Business Companies Registry von Belize resultierte die Beschwerdeführerin als inaktiv (act. 12). Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin (act. 7; act. 16, Rz. 1) vermag eine fast zehn Jahre alte Gründungsurkunde den Bestand der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht zu belegen. Die Gesamtheit dieser Umstände begründet berechnete Zweifel an der aktuellen Parteifähigkeit der Beschwerdeführerin. Mit Schreiben vom 17. Januar 2017 wurde sie ausdrücklich darauf hingewiesen und aufgefordert, einen entsprechenden Nachweis (beispielsweise durch ein aktuelles Certificate of Good Standing oder dergleichen) einzureichen (act. 13). Diesen Nachweis blieb die Beschwerdeführerin auch innerhalb erstreckter Frist schuldig. Zu bemerken ist, dass die Beschwerdeführerin zwecks Begründung der Bankbeziehung im Jahr 2010 offenbar in der Lage war, ein damals aktuelles «Certificate of Good Standing» oder ein damals aktuelles «Certificate of Incumbency» beizubringen (Rechtshilfeakten, act. 12/2, pag. 2 032, 2 037). Auf die für die Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde ist daher mangels hinreichend

- 6 -

belegter Parteifähigkeit nicht einzutreten. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 6. Februar 2017 (act. 16) vermögen daran nichts zu ändern. An den

Antrag der Beschwerdegegnerin, auf die Beschwerde sei einzutreten (act. 10, Rz. 1), ist die Beschwerdekammer nicht gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Ob der Vermerk «Inactive» im Online-Register tatsächlich nur auf eine aktuell fehlende geschäftliche Tätigkeit hindeutet (act. 16, Rz. 2), wird von der Beschwerdeführerin lediglich behauptet, aber nicht belegt. Tatsächlich lässt das Gesellschaftsrecht von Belize unter bestimmten Voraussetzungen auch die Wiedereintragung einer bereits gelöschten Gesellschaft zu. Die entsprechenden Voraussetzungen sind der Beschwerdekammer bekannt (vgl. TPF RR.2015.241 vom 18. März 2016 E. 2.3 und 2.5, zur Publikation vorgesehen). Allerdings schweigt sich die Beschwerdeführerin auch zum Vorliegen dieser Voraussetzungen aus (act. 16, Rz. 5). Auf das von ihr eventualiter gestellte Gesuch um Fristerstreckung zur Erwirkung einer Wiedereintragung ist daher schon mangels Begründung nicht einzutreten. Im erwähnten Fall war es der betroffenen Gesellschaft im Übrigen möglich, ihren Bestand durch ein kurzfristig erhältlich gemachtes «Certificate of Good Standing» bestätigen zu lassen (vgl. TPF RR.2015.241 vom 18. März 2016 E. 2.3, zur Publikation vorgesehen).

#### **E. 2.4**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin mangels hinreichend belegter Parteifähigkeit nicht einzutreten.

#### **E. 2.5**

Einzutreten ist dagegen auf die für den Beschwerdeführer frist- und formgerecht erhobene Beschwerde, soweit sie sich gegen die Herausgabe der Unterlagen zum auf ihn persönlich lautenden Konto Nr. 2 bei der Bank E. an die ersuchende Behörde richtet.

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführer rügt vorab, dass er am Morgen des 21. November 2016 telefonisch Akteneinsicht verlangt habe und ihm diese von der Beschwerdegegnerin erst am Nachmittag des 23. November 2016 gewährt worden sei. Ihm sei somit nur noch wenig Zeit zum Verfassen der Beschwerdeschrift verblieben. Das verschleppte Handeln der Beschwerdegegnerin verletze den Gehörsanspruch und widerspreche Treu und Glauben (act. 1, Rz. 4 ff.).

Vorab ist festzuhalten, dass der Umstand, wonach dem Beschwerdeführer vor Ablauf der Beschwerdefrist nur noch wenig Zeit für das Verfassen der Beschwerde verblieben ist, nicht der Beschwerdegegnerin zur Last gelegt werden kann. Vielmehr hat der Beschwerdeführer selbst erst kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist Akteneinsicht verlangt. Im Übrigen hat sich die gerügte Gehörsverletzung nicht negativ ausgewirkt, konnte der Beschwerdeführer doch fristgerecht eine umfassende Beschwerdeschrift einreichen. Ferner hatte der Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich

- 7 -

in der Beschwerdereplik nochmals zu den fraglichen Punkten zu äussern. Das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers wurde somit nicht verletzt.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer macht diverse Mängel des Rechtshilfeersuchens geltend. So rügt er die unrichtige und lückenhafte Darstellung des Sachverhalts (act. 1, Rz. 10 ff.). Den Anforderungen von Art. 14 Ziff. 1 lit. b und Ziff. 2 EUeR bzw. Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG sei nicht nachgekommen (act. 1, Rz. 11).

## **E. 4.2**

Das Ersuchen muss die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV stellen entsprechende Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde allerdings nur die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 f. m.w.H.).

### **E. 4.2.1**

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen im Regelfall keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 142 IV 250 E. 6.3; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196).

### **E. 4.2.2**

Liegt einem Rechtshilfeersuchen jedoch der Verdacht zugrunde, der Beschuldigte habe sich eines Abgabebetrugs im Bereich der direkten Steuern schuldig gemacht, gelten erhöhte Anforderungen bezüglich des geltend zu machenden Tatverdachts. Zwar haben sich die Schweizer Behörden auch in diesen Fällen nicht darüber auszusprechen, ob die im Sachverhalt aufgeführten Tatsachen zutreffen oder nicht, jedoch verlangt die Rechtsprechung, dass hinreichende Verdachtsmomente für den im Rechtshilfeersuchen enthaltenen Sachverhalt bestehen. Damit soll verhindert werden, dass sich die ersuchende Behörde unter dem Deckmantel eines von ihr

- 8 -

ohne Vorhandensein von Verdachtsmomenten lediglich behaupteten Abgabebetrugs Beweise verschafft, die zur Ahndung anderer Fiskaldelikte dienen sollen, für welche die Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 3 IRSG keine Rechtshilfe gewährt (BGE 125 II 250 E. 5b S. 257; Urteil des Bundesgerichts 2C\_269/2013 vom 5. Juli 2013, E. 9.5; TPF 2007 150 E. 3.2.4 S. 152 f.; vgl. dazu TPF 2015 110 E. 5.2.4 S. 115 m.w.H.).

## **E. 4.3**

Dem Rechtshilfeersuchen vom 8. Juni 2015 liegt folgender Sachverhalt zu Grunde (Rechtshilfeakten, act. 2):

Die belgischen Behörden vermuten, der Beschwerdeführer sei neben seiner offiziellen Tätigkeit im Bereich des Konsumgüter-Parallelimports auch im Finanzsektor tätig gewesen und habe dabei insbesondere in grossem Stil internationale Bank- und Geldtransaktionen

gefördert. Diese beiden Tätigkeiten habe der Beschwerdeführer persönlich aus den Räumlichkeiten der F. BVBA in Gent entfaltet. Es bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdeführer ausländische Strukturen und Personen genutzt habe, um die aus seinen Aktivitäten entstandenen Einkünfte illegal ins Ausland zu transferieren und damit Gewinne an Orten mit kleiner oder geringer Steuerbelastung auszuweisen, obwohl die Gewinne effektiv in Belgien realisiert worden seien. Auf diese Weise habe er einen schweren Steuerbetrug mit internationaler Ausprägung begangen. Ferner bestünden Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer mit diesen Strukturen und Personen Erlöse aus einem bedeutenden und internationalen Betrugsschema gewaschen und überdies auch Geldwäscherei im Interesse von Dritten betrieben habe.

Das mutmassliche Vorgehen des Beschwerdeführers wird wie folgt präzisiert: Die Erlöse seiner beruflichen Tätigkeit seien in einem ersten Schritt auf die irländische Gesellschaft F. Ltd. und den in Belize domizilierten Gesellschaften A. Ltd. und G. Ltd. übertragen worden. Durch die Ermittlungen der belgischen Behörden habe in Erfahrung gebracht werden können, dass die F. Ltd. tatsächlich in Gent und nicht in Irland geführt werde. Damit unterliege sie aus steuerlichen Gesichtspunkten der gleichen Behandlung wie eine in Belgien domizilierte Gesellschaft. Zudem würden die beiden Offshore-Gesellschaften in Belize unter steuerlichem Aspekt transparente Konstrukte darstellen, deren Einkünfte direkt dem Beschwerdeführer als wirtschaftlich Berechtigten zuzurechnen seien.

Ein Teil der Erträge der F. Ltd. sei an die in Gibraltar registrierte H. Ltd. – eine weitere steuerlich transparente Struktur, als deren wirtschaftlich Berechtigter ebenfalls der Beschwerdeführer vermutet wird – übertragen worden. Die realisierten Einnahmen der H. Ltd. seien direkt dem Beschwerdeführer zuteil geworden. Alsdann vermuten die belgischen Behörden, dass es sich bei der H. Ltd. um ein Gefüge zur Geldwäscherei handle. Ein anderer Teil der Vermögenswerte der F. Ltd. sei direkt

- 9 -

auf Schweizer Konten transferiert worden, bei welchen angenommen wird, dass der Beschwerdeführer der Inhaber sei.

Die von der A. Ltd. und der G. Ltd. generierten Erträge seien teilweise als «fees» auf die britische Gesellschaft I. LLP und von dort wiederum als «fees» zurück auf die belgische F. BVBA übertragen worden, bevor sie in der Folge an den Beschwerdeführer und seine Lebenspartnerin ausbezahlt bzw. für den Kauf von Fahrzeugen verwendet wurden, welche anschliessend dem Beschwerdeführer und seiner Lebenspartnerin zur Verfügung gestellt worden seien. Gemäss den belgischen Behörden handle es sich auch bei der I. LLP um eine Struktur zur Geldwäscherei.

#### **E. 4.4**

Diese Sachverhaltsdarstellung vermag den gesetzlichen Anforderungen von Art. 14 Ziff. 1 lit. b und Ziff. 2 EUeR bzw. Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG sowie der diesbezüglichen oben erwähnten Rechtsprechung (vgl. supra E. 4.2) zu genügen und ist weder mit offensichtlichen Fehlern noch mit Lücken oder Widersprüchen behaftet.

Der im Rechthilfersuchen dargelegte Sachverhalt vermag auch den gemäss Rechtsprechung erhöhten Anforderungen an den Verdachtsmoment zu genügen. Das Rechthilfersuchen enthält genaue Angaben über den mutmasslichen Geldfluss und listet vermutete Zahlungen zwischen den verschiedenen Gesellschaften untereinander und auch

an den Beschwerdeführer auf (Rechtshilfeakten, act. 2, Blatt 6 f.). Ferner können die belgischen Behörden konkrete Angaben zu den betroffenen Bankkonten meist mit Konto- oder IBAN-Nummer nennen (Rechtshilfeakten, act. 2, Blatt 9 ff.). Diese Indizien erhärten die Angaben im Ersuchen und begründen einen hinreichenden Verdacht der dem Beschwerdeführer angelasteten Straftaten.

Auch die Einwände des Beschwerdeführers vermögen die schlüssigen Ausführungen im Rechtshilfeersuchen nicht zu entkräften: Er bringt vor, es sei nicht aktenkundig, dass die F. Ltd. von Belgien aus geleitet werde und damit würde es mangels eines örtlichen Anknüpfungspunktes in Belgien dem ganzen Ersuchen an der Basis fehlen (act. 1, Rz. 11 f.). Mit diesem Einwand übersieht der Beschwerdeführer, dass auch bei einem vermuteten Abgabebetrug von der ersuchenden Behörde nicht ein strikter Beweis des Tatbestandes verlangt werden kann, wäre diese doch hierzu oftmals gar nicht in der Lage, da sie wichtiges die Beschuldigten belastendes oder auch entlastendes Beweismaterial erst auf dem Rechtshilfeweg erlangen kann (vgl. BGE 116 Ib 96 E. 4c S.103).

Des Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, nicht er sei der wirtschaftlich Berechtigte der F. Ltd., sondern ein russischer Staatsbürger namens J. (act. 1, Rz. 13). Bei dieser Darlegung des Beschwerdeführers handelt es sich um eine im Rechtshilfeverfahren unzulässige eigene Darstellung des Sachverhaltes, auf die nicht weiter

- 10 -

einzugehen ist (Entscheidungen des Bundesstrafgerichts RR.2016.170 vom 25. Januar 2017, E. 4; RR.2013.254 vom 19. Dezember 2013, E. 4.5; RR.2012.175 vom

#### **E. 7**

Da gemäss den oben stehenden Erwägungen ein Abgabebetrug im Sinne des Art. 3 Abs. 3 lit. a IRSG i.V.m Art. 14 Abs. 2 VStrR vorliegt, ist dem Ersuchen um Rechtshilfe auch hinsichtlich der direkten Steuern zu entsprechen. Aus diesem Grund besteht kein Grund, den belgischen Behörden einen ausdrücklichen Spezialitätsvorbehalt aufzuerlegen, welcher über den bereits angebrachten Spezialitätsvorbehalt in der angefochtenen Schlussverfügung hinausgeht. Der diesbezügliche Subeventualantrag des Beschwerdeführers ist deshalb abzuweisen (vgl. act. 1, Rz. 19).

#### **E. 8**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten in all ihren Punkten als unbegründet. Andere Hindernisse, welche der zu gewährenden Rechtshilfe entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich. Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist daher vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe (siehe act. 3 und 6).

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.